

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Möwe Teigwarenwerk GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Besteller und uns abschließend. Insbesondere werden allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, wie Einkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil. Und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten. Sie gelten insbesondere für sämtliche zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

§ 2 Angebote

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Umfang und Bedingungen des Auftrages ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung.
(2) Beschreibungen unserer Ware sind annähernd maßgeblich. Wir behalten uns Änderungen der Ware bis zur Lieferung vor, durch die jedoch die Interessen des Bestellers nicht unangemessen beeinträchtigt werden dürfen. Maßstab für die Angemessenheit sind auf Seiten des Bestellers die Auswirkungen auf den Wert, die Einsatzfähigkeit oder die Verkaufsfähigkeit der Ware, auf unserer Seite technische, insbesondere produktionstechnische und lebensmittelrechtliche Erfordernisse.
(3) Offensichtliche Schreib-, Druck- und Rechenfehler berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

§ 3 Lieferungen

(1) Angaben über Lieferfrist/Liefertermin sind unverbindlich, soweit nicht die Lieferfrist/der Liefertermin verbindlich zugesagt wurden.
(2) Ist die Lieferung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen, z.B. durch Straßenblockaden, unverschuldeten Betriebsstörungen, von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, nicht möglich, so sind wir zur Belieferung nicht verpflichtet, solange das Leistungshindernis andauert. Beträgt dieser Zeitraum mehr als einen Monat, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 4 Preise

(1) Der Besteller hat den am Liefertag gültigen Listenpreis zu bezahlen, wenn kein Festpreis vereinbart wurde.
(2) Unsere Preise verstehen sich frei Bestimmungsort; die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hat der Besteller zusätzlich zu tragen. Unsere Preise schließen Verpackungsmaterial ein, das nicht zurückgenommen wird.
(3) Bei einem Auftragswert unter EURO 500,- (nach GH-Preisliste) erheben wir einen Mindermengenzuschlag von 20%.
(4) Bei Lieferungen ins Ausland verstehen sich unsere Preise EXW, bei mit Auftragsbestätigung vereinbarten Frachtleistungen trifft dieses nicht zu.

§ 5 Zahlungen

(2) Wir stellen unsere Rechnung auf den Tag des Liefertermins aus bzw. bei Selbstabholung auf den Tag, an dem die Ware bereitgestellt wird. Zahlungen sind rein netto 30 Tage ab diesem Ereignis oder innerhalb 10 Tagen ab diesem Ereignis mit 2% Skonto zu leisten.
(2) Tritt nach Erteilung des Auftrags eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, oder wird uns eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsabschluss bekannt, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Ist der Besteller zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht bereit, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.
(3) Wir sind auch zu Teillieferungen berechtigt. Für Teillieferungen können wir Teilrechnungen ausstellen. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.
(4) Barzahlungen sind nur an Personen mit besonderer Inkassovollmacht zu leisten.
(5) Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

§ 6 Gewährleistung

(1) Bei unerheblichen Mängeln der Ware ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, unbeschadet des Rechts des Käufers, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und von § 8 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Schadenersatz geltend zu machen, ausgeschlossen.
(2) Wir leisten durch Lieferung einer mangelfreien Sache Nacherfüllung. Ein Anspruch des Käufers auf Mangelbeseitigung ist ausgeschlossen.
(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen.
(2) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstehenden Ausfall.
(4) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderung (einschließlich MWSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einbeziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und deren Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 Haftungsbegrenzung

(1) Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen, für Ansprüche aus einer Garantie und für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Weiter gilt er nicht für die Fälle der (2) In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungshilfen, ist der Schadenersatzanspruch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.
(3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Ausübung der Käuferrechte

(1) Hat uns der Käufer gemäß §§ 281, 323 BGB eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt und ist die Frist erfolglos abgelaufen, so hat er uns binnen einer Woche seit Zugang einer entsprechenden Aufforderung schriftlich mitzuteilen, ob er Schadenersatz statt der Leistung geltend macht bzw. vom Vertrag zurücktritt.
(2) Teilt er dies nicht rechtzeitig mit, scheiden Rechte aus §§ 281, 323 BGB aus.

§ 10 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Waren vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, Klage auch bei den übrigen gesetzlichen Gerichtsständen zu erheben. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.